

Herausgeber Haus+Grundeigentümer Bochum GmbH
 Viktoriastraße 63
 44787 Bochum
 Telefon 0234/96127-0
 Telefax 0234/684123
 eMail info@hausundbochum.de

Verlag & Anzeigenverwaltung Medienbüro Franken
 Hauptstraße 146
 44892 Bochum
 Postfach 700 209 • 44882 Bochum
 Telefon 0234 / 92002-0
 eMail ef@medienm8.de

Erscheinungsort 44892 Bochum
Auflage 5.500 Exemplare
Erscheinungsweise 6 x jährlich • Ende der ungeraden Monate
Anzeigenschluss bis zum 5. des Erscheinungsmonats

Format DIN A4, 297 mm hoch x 210 mm breit
Satzspiegel 262 mm hoch x 185 mm breit
 4 Spalten je 43 mm breit
 1/1 Seite umfasst 1048 mm

Druckverfahren Offset
Druckunterlagen reprofähige Vorlagen
 bis 54er Raster

Anzeigenformate und Grundpreise (Euro)				
Format	H x B (mm)	Preis s/w	4-farbig	Nachlässe bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten: 3 Anzeigen = 6 % 6 Anzeigen = 15 %
1/1 Seite	277 x 185	721,60	1253,00	
1/2 Seite	quer 130 x 185	418,82	727,27	
	hoch 262 x 90			
1/4 Seite	quer 64 x 185	233,08	404,71	
	hoch 130 x 90			
1/8 Seite	quer 64 x 90	137,00	237,90	
1/16 Seite	hoch 64 x 43	89,81	155,95	
	quer 31 x 90			
1/32 Seite	quer 31 x 43	54,08	93,90	

Millimeterpreis für Fließsatz 1,13

Vorzugsplätze Aufschlag für Platzierungen auf • Titelseite: nach Vereinbarung • 2. - 4. Umschlagseite 25 %

Satz- & Reproarbeiten Anfallende Satz- und Reproarbeiten sind nicht im Anzeigenpreis enthalten und müssen deshalb in Rechnung gestellt werden.
 Hierzu zählen Zusatzleistungen wie die Erfassung und Bearbeitung von Schriftzügen, Firmenzeichen, Signets und Bildvorlagen, die Erstellung von Reinzeichnungen sowie die Verarbeitung von nicht maßgerechten Vorlagen. Diese Leistungen werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis gesondert berechnet.

Zahlungsbedingungen Zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug.
 Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 Alle Preise zzgl. ges. Mehrwertsteuer.

Konten Sparkasse Bochum
 IBAN: DE24 430 500 01 0007 311 327
 Volksbank Bochum Witten eG
 IBAN: DE64 43060129 0541 272 501

Allgem. Geschäftsbedingungen siehe nächste Seite

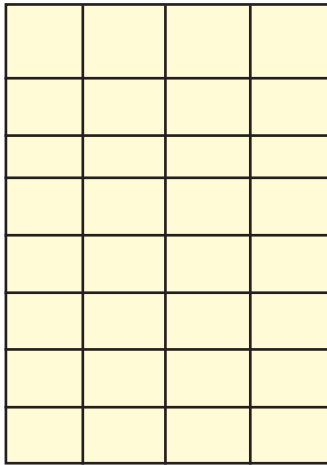
Einhefter nur vier Seiten DIN A4 möglich
 Anlieferung ungefalzt und unbeschnitten
 Format DIN A3, zzgl. 3mm Beschnittzugabe an allen Seiten
 Gesamtformat 303 mm H x 426 mm B
 je Tausend 309,45Euro
 Einhefter sind **nicht rabattfähig**
zzgl. Portokosten Deutsche Post AG

Versandanschrift nach Rücksprache

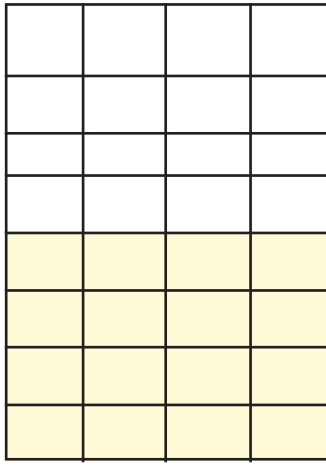
Beilagen	je Tausend	bis 20 g	89,81 Euro
		bis 30 g	107,79 Euro
		bis 50 g	126,28 Euro

max Größe 205 x 294 mm
 Beilagen sind **nicht rabattfähig**
zzgl. Portokosten Deutsche Post AG
 Lieferung bis spätestens 5 Tage vor Drucklegung

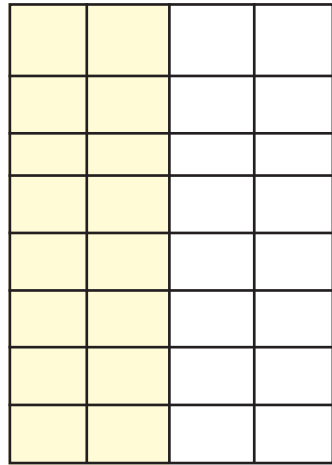
Versandanschrift nach Rücksprache



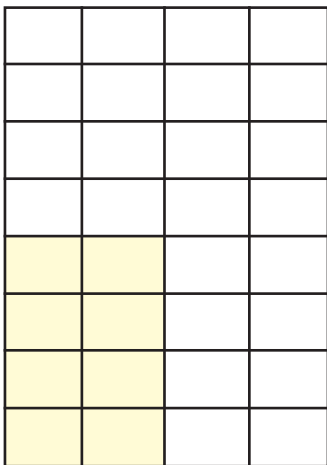
1/1 Seite
277 h x 185 b



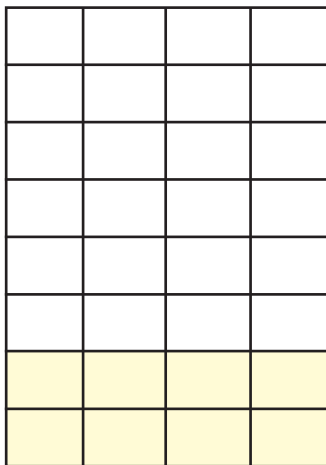
1/2 Seite quer
130 h x 185 b



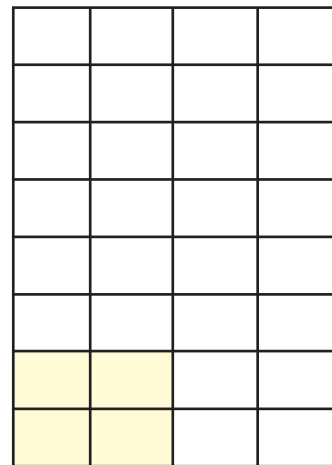
1/2 Seite hoch
262 h x 90 b



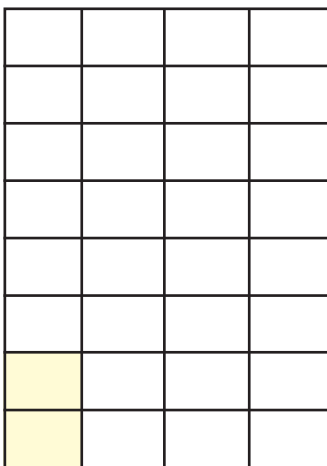
1/4 Seite hoch
130 h x 90 b



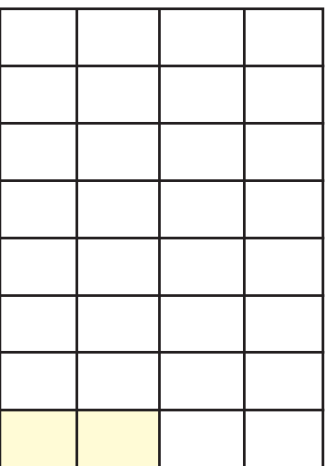
1/4 Seite quer
64 h x 185 b



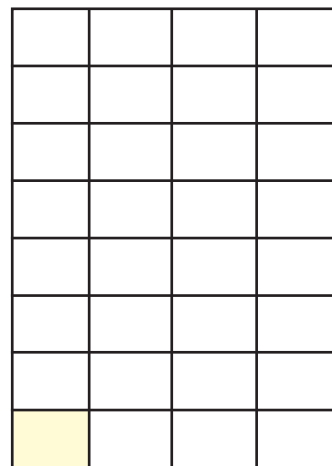
1/8 Seite quer
64 h x 90 b



1/16 Seite hoch
64 h x 43 b



1/16 Seite quer
31 h x 90 b



1/32 Seite quer
31 h x 43 b

Firma _____ Besteller _____

PLZ/Ort _____ Straße, Hausnummer _____

Telefon/Telefax _____

Hiermit buche ich/buchen wir gemäß Ihrer aktuellen Anzeigenpreisliste folgende Anzeige/n:

Anzahl	Format	Plazierung
_____	____ / ____ Seite quer/hoch	<input type="radio"/> Titelseite _____ Umschlagseite
Ausgabe/n • Nr./Jahr _____		
Zusatzfarben _____		
Rabatte bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten:		
<input type="radio"/> 3 Ausgaben = 6 % <input type="radio"/> 6 Ausgaben = 15 %		

Druckunterlagen

- Reprofähige Vorlage wird gestellt.
- Reprofähige Vorlage muss erstellt werden.

Achtung: Notwendige Satz- und Reproarbeiten sind Zusatzleistungen, die nicht im Anzeigenpreis enthalten sind und deshalb nach Aufwand zum Selbstkostenpreis gesondert in Rechnung gestellt werden. Darunter fallen u.a. die Erfassung und Bearbeitung von Schriftzügen, Firmenzeichen, Signets und Bildvorlagen, die Erstellung von Reinzeichnungen sowie die Verarbeitung von nicht maßgerechten Vorlagen.

Die einmaligen Kosten für die Erstellung einer Vorlage betragen _____ Euro

Bemerkungen

Der Rechnungsbetrag wird nach Erhalt von Beleg und Rechnung überwiesen.

Ort, Datum _____

Stempel/Unterschrift _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeiträge in Zeitungen und Zeitschriften

1. "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeiträge, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und an andere Anzeigen angrenzen.
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge — auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses — und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadensersatzansprüche aus positiver Förderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind — auch bei telefonischer Auftragserteilung — ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.
Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
Reklamationen müssen — außer bei nicht offensichtlichen Mängeln — innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche

Abdruckhöhe der Berechnung zugrundegelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. In der Regel wird auf der Anzeigenrechnung eine belegsetzende Textspitze ausgedruckt. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag Belege. Kann in solchen Fällen ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder — wenn eine Auflage nicht genannt ist — die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H.
beträgt.

Darüberhinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

19. Reinzeichnungen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgewandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Copies oder Barytabzügen endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.

20. Erfüllungsort ist Bochum. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Bochum. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Bochum vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen, Termin- oder Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.
- b) Sind in der Anzeigenpreisliste Ortsausgaben oder sonstige Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen aufgeführt, so ist für jede Ausgabe oder Ausgabenkombination ein besonderer Anzeigenabschluss zu tätigen. Liegt ein Abschluss für die Gesamtausgabe vor, so wird bei Belegung von Ortsausgaben der sich aus dem Gesamtausgabenabschluss ergebende Nachlass gewährt; die hierauf entfallenden Mengen zählen bei der Errechnung der Abnahmemenge (Gesamtausgabenabschluss) nicht mit.
- c) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlaß von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- d) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentaris
- e) Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf die Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.
- f) Bei Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzanordnung, der Umrandung und der Platzierung vor.
- g) Für Jahresabschlüsse über DM 4,0 Millionen Nettoumsatz und mehr sind Sondervereinbarungen möglich. Für Sonderveröffentlichungen und Anzeigenstrecken können abweichende Preise vereinbart werden
- h) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- i) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert

werden. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibern an die Preise des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden

- k) Von Werbeagenturen disponierte Anzeigen werden immer dann verprovisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.

- l) Bei Konkursen oder gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.

- m) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.

- n) Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.

- o) Für alle Anzeigenaufträge gelten die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den allgemeinen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.

- p) Andruckauflagen (u.a. Abendverkauf) sind nicht Bestandteile der Anzeigenpreiskalkulation; technisch bedingte Änderungen der Andruckauflage gegenüber der Hauptauflage berechtigen deshalb nicht zu Ersatz- bzw. Minderungsansprüchen.